



C(Extr.)/17/5

ORIGINAL: spanisch

DATUM: 30. März 2000

**INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN**  
GENEVE

**DER RAT**

**Siebzehnte außerordentliche Tagung**  
**Genf, 7. April 2000**

**PRÜFUNG DER VEREINBARKEIT DER RECHTSVORSCHRIFTEN  
DER REPUBLIK HONDURAS MIT DER AKTE VON 1991 DES UPOV-  
ÜBEREINKOMMENS**

*Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument*

Einführung

1. Mit Schreiben vom 16. März 2000 an den Generalsekretär ersuchte Herr Guillermo Alvarado Downing, Staatssekretär im Amt für Landwirtschaft und Viehzucht von Honduras, den Rat der UPOV gemäß Artikel 34 Absatz 2 der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens (nachstehend als "das Übereinkommen" bezeichnet) um Stellungnahme zur Vereinbarkeit der Gesetzesvorlage über den Sortenschutz von Honduras (nachstehend als "die Gesetzesvorlage" bezeichnet). Die Anlage zu diesem Dokument enthält eine deutsche Übersetzung der Gesetzesvorlage aus dem Spanischen.

2. Honduras hat das Übereinkommen nicht unterzeichnet. Gemäß Artikel 34 Absatz 2 des Übereinkommens hat es eine Beitrittsurkunde zu hinterlegen, um auf der Grundlage des Übereinkommens Verbandsstaat der UPOV zu werden. Gemäß Artikel 34 Absatz 3 kann eine derartige Urkunde nur dann hinterlegt werden, wenn der betreffende Staat den Rat um Stellungnahme zur Vereinbarkeit seiner Rechtsvorschriften mit den Bestimmungen des Übereinkommens ersucht hat und die Entscheidung des Rates, in der die Stellungnahme enthalten ist, positiv ausfällt.

### Rechtsgrundlage für den Schutz von Pflanzenzüchtungen in Honduras

3. Der Schutz neuer Pflanzensorten wird in Honduras künftig von dem von der Nationalversammlung auf Grundlage der Gesetzesvorlage zu verabschiedenden Gesetz sowie von dessen Ausführungsordnung geregelt. Eine Analyse der Gesetzesvorlage von Honduras folgt in der Reihenfolge der wesentlichen Rechtsvorschriften des Übereinkommens.

### Artikel 1 des Übereinkommens: Begriffsbestimmungen

4. Artikel 2 der Gesetzesvorlage enthält eine Liste von Begriffsbestimmungen, die die Bestimmungen von Artikel 1 des Übereinkommens erfüllen.

### Artikel 2 des Übereinkommens: Grundlegende Verpflichtung der Vertragsparteien

5. Artikel 2 des Übereinkommens schreibt Staaten, die dem Übereinkommen beitreten, vor, Züchterrechte zu erteilen und zu schützen. Artikel 1 der Gesetzesvorlage legt fest: "Dieses Gesetz hat den Zweck, die Grundlagen und Verfahren für den Schutz der Rechte der Züchter von Pflanzensorten festzulegen." Der Zweck der Gesetzesvorlage erfüllt somit die in Artikel 2 des Übereinkommens festgelegte Verpflichtung.

### Artikel 3 des Übereinkommens: Gattungen und Arten, die geschützt werden müssen

6. Artikel 4 der Gesetzesvorlage sieht vor, dass das Gesetz am Tag seines In-Kraft-Tretens auf mindestens fünfzehn (15) Pflanzengattungen oder -arten und nach zehn (10) Jahren auf alle Pflanzengattungen und -arten anwendbar ist. Die Gesetzesvorlage von Honduras ist daher mit Artikel 3 der Akte von 1991 vereinbar.

### Artikel 4 des Übereinkommens: Inländerbehandlung

7. Artikel 5 des Gesetzes sieht vor, dass die Nutznießer der von diesem Gesetz vorgesehenen Rechte sind: Staatsangehörige von Honduras, Angehörige von Vertragsparteien des UPOV-Übereinkommens, Personen, die einen Wohn- oder Geschäftssitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des UPOV-Übereinkommens haben, und Angehörige anderer Staaten, die den Staatsangehörigen von Honduras einen wirksamen Schutz gewähren. Die Gesetzesvorlage ist daher mit Artikel 4 des Übereinkommens vereinbar.

### Artikel 5 bis 9 des Übereinkommens: Schutzvoraussetzungen; Neuheit; Unterscheidbarkeit; Homogenität; Beständigkeit

8. Artikel 13 der Gesetzesvorlage legt die Voraussetzungen der Neuheit, der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit dar und stellt klar, dass die Erteilung des Züchterrechts nicht von zusätzlichen oder anderen Bedingungen abhängen kann, vorausgesetzt, dass der Antragsteller die in diesem Gesetz vorgesehenen Förmlichkeiten erfüllt und die entsprechenden Gebühren entrichtet hat. Damit dies im Einklang mit Artikel 5 des Übereinkommens steht, sollte folgender Satz in Artikel 13 der Gesetzesvorlage nach: "... vorausgesetzt, dass ..." hinzugefügt werden:

“... der Sorte eine Sortenbezeichnung gemäß den Bestimmungen von Artikel 16 gegeben wird, und ...”.

9. Außerdem sollten die Begriffsbestimmungen für die Voraussetzungen der Neuheit, der Unterscheidbarkeit und der Beständigkeit wie folgt geändert werden, um mit dem Übereinkommen vereinbar zu sein:

Neu: Die Begriffsbestimmung in Artikel 13 der Gesetzesvorlage ist durch die Begriffsbestimmung in Artikel 6 Nummer i des Übereinkommens zu ersetzen.

Unterscheidbar: Die Begriffsbestimmung in Artikel 13 der Gesetzesvorlage ist durch folgenden Satz zu ergänzen:

“Insbesondere gilt die Einreichung eines Antrags auf Erteilung eines Züchterrechts für eine andere Sorte oder auf Eintragung einer anderen Sorte in ein amtliches Sortenregister in irgendeinem Land als Tatbestand, der diese andere Sorte allgemein bekannt macht, sofern dieser Antrag zur Erteilung des Züchterrechts oder zur Eintragung dieser anderen Sorte in das amtliche Sortenregister führt.”

Beständig: Die Begriffsbestimmung in Artikel 13 der Gesetzesvorlage ist durch folgenden Satz zu ergänzen: “... oder, im Falle eines besonderen Vermehrungszyklus, am Ende eines jeden Zyklus unverändert bleiben”.

10. Die Artikel 54 und 55 der Gesetzesvorlage sehen den Schutz von Sorten vor, die gemäß den in Artikel 6 Absatz 2 des Übereinkommens dargelegten Schutzmöglichkeit nicht mehr neu sind.

11. Die Gesetzesvorlage wird mit den Artikeln 5 bis 9 des Übereinkommens nur vereinbar sein, wenn die in den Absätzen 8 und 9 enthaltenen Änderungen darin aufgenommen werden.

#### Artikel 10 des Übereinkommens: Einreichung von Anträgen

12. Die Gesetzesvorlage enthält keine Bestimmungen, die einen Züchter davon abhalten, den Verbandsstaat zu wählen, in dem er seinen ersten Antrag einzureichen wünscht, oder den Schutz in anderen Verbandsstaaten zu beantragen, bis ein Züchterzertifikat in Honduras ausgestellt ist.

13. Die Gesetzesvorlage ist daher mit Artikel 10 des Übereinkommens vereinbar.

#### Artikel 11 des Übereinkommens: Priorität

14. Artikel 17 der Gesetzesvorlage sieht einen Prioritätsanspruch vor, der im Großen und Ganzen dem Übereinkommen entspricht. Dennoch sollte folgender Wortlaut am Anfang von Buchstabe c des Artikels 17 hinzugefügt werden:

“Die Priorität hat die Wirkung, dass in Bezug auf die die Sorte betreffenden Schutzvoraussetzungen der Zeitpunkt der Einreichung des ersten Antrags gilt.”

15. Nach der Vornahme der angeregten Änderung wird Artikel 17 der Gesetzesvorlage Artikel 11 des Übereinkommens erfüllen.

#### Artikel 12 des Übereinkommens: Prüfung des Antrags

16. Artikel 15 der Gesetzesvorlage sieht vor, dass das Amt für Landwirtschaft und Viehzucht die Anträge auf Erteilung der Züchterzertifikate entgegennimmt und sie bearbeitet und ermächtigt ist, Vermehrungsmaterial der Sorte und zusätzliche Dokumente und Auskünfte anzufordern, die es für notwendig hält, um zu überprüfen, ob die rechtlichen und ordnungsgemäßen Voraussetzungen sowie die amtlichen Normen von Honduras erfüllt sind.

17. Artikel 18 legt außerdem fest, dass die Überprüfung der Erfüllung der Voraussetzungen der Neuheit, der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit sowie der Sortenbezeichnung Aufgabe des Sortenprüfungsausschusses ist.

18. Die Gesetzesvorlage ist daher mit Artikel 12 des Übereinkommens vereinbar.

#### Artikel 13 des Übereinkommens: Vorläufiger Schutz

19. Artikel 20 der Gesetzesvorlage sieht den vorläufigen Schutz vom Tag der Ausstellung der Einreichungsbestätigung, die innerhalb von 120 Tagen nach der Einreichung des Antrags auszustellen ist, bis zur Erteilung des entsprechenden Züchterzertifikats vor. Der Züchter kann den vorläufigen Schutz nach In-Kraft-Treten seines Schutztitels ausüben. Die Gesetzesvorlage ist mit Artikel 13 des Übereinkommens vereinbar.

#### Artikel 14 des Übereinkommens: Inhalt des Züchterrechts

20. Artikel 7 Absatz 2 der Gesetzesvorlage legt den Inhalt des Züchterrechts in Bezug auf das Vermehrungsmaterial der geschützten Sorte in einer Formulierung fest, die den wesentlichen Inhalt von Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a des Übereinkommens wiedergibt.

21. Nach Artikel 7 Absatz 3 der Gesetzesvorlage bedürfen die aufgelisteten Handlungen in Bezug auf Erntegut der geschützten Sorte ebenfalls der Zustimmung des Inhabers, es sei denn, dass der Inhaber angemessene Gelegenheit hatte, sein Recht mit Bezug auf das genannte Vermehrungsmaterial auszuüben. Dies entspricht Artikel 14 Absatz 2 des Übereinkommens.

22. Artikel 7 Absatz 4 der Gesetzesvorlage dehnt das Recht des Züchters auf im Wesentlichen abgeleitete Sorten, Sorten, die nicht deutlich von der geschützten Sorte unterscheidbar sind, und Sorten, deren Erzeugung die fortlaufende Verwendung der geschützten Sorte erfordern, wie von Artikel 14 Absatz 5 des Übereinkommens vorgeschrieben, aus.

23. Die Gesetzesvorlage ist mit Artikel 14 des Übereinkommens vereinbar.

Artikel 15 des Übereinkommens: Ausnahmen vom Züchterrecht

24. Artikel 8 Buchstaben a, b und c der Gesetzesvorlage geben Artikel 15 Absatz 1 des Übereinkommens praktisch wörtlich wieder.

25. Artikel 9 der Gesetzesvorlage sieht ein "Landwirteprivileg" vor, das für Obst-, Zier- und forstliche Baumarten nicht anwendbar ist, wie von Artikel 15 Absatz 2 des Übereinkommens zugelassen.

26. Die Gesetzesvorlage ist daher mit Artikel 15 des Übereinkommens vereinbar.

Artikel 16 des Übereinkommens: Erschöpfung des Züchterrechts

27. Artikel 8 Buchstabe d und Artikel 10 der Gesetzesvorlage legen den Grundsatz der Erschöpfung des Rechts gemäß Artikel 16 des Übereinkommens dar.

Artikel 17 des Übereinkommens: Beschränkungen in der Ausübung des Züchterrechts

28. Kapitel IV der Gesetzesvorlage enthält Bestimmungen bezüglich der Erteilung von Zwangslizenzen unter außergewöhnlichen Umständen, die das öffentliche Interesse betreffen. Die Gesetzesvorlage von Honduras entspricht den Anforderungen von Artikel 17 des Übereinkommens.

Artikel 18 des Übereinkommens: Maßnahmen zur Regelung des Handels

29. Artikel 14 der Gesetzesvorlage bestätigt die Unabhängigkeit des Züchterrechts von den Maßnahmen, die Honduras zur Regelung der Erzeugung, der Überwachung und des Vertriebs sowie der Einfuhr oder Ausfuhr von Material von Sorten trifft, in einer Formulierung, die die Bestimmungen Artikel 18 des Übereinkommens erfüllt.

Artikel 19 des Übereinkommens: Dauer des Züchterrechts

30. Artikel 11 des Gesetzes sieht vor, dass die Schutzdauer vom Tag der Erteilung des Züchterzertifikats an 25 Jahre für mehrjährige Arten und 20 Jahre für andere Arten beträgt. Diese Zeiträume entsprechen Artikel 19 des Übereinkommens.

Artikel 20 des Übereinkommens: Sortenbezeichnung

31. Artikel 16 der Gesetzesvorlage enthält Bestimmungen bezüglich der Sortenbezeichnungen, die durch die Ausführungsordnung zu ergänzen sind, um Artikel 20 des Übereinkommens zu erfüllen.

Artikel 21 des Übereinkommens: Nichtigkeit des Züchterrechts

32. Artikel 42 der Gesetzesvorlage sieht vor, dass die zuständige nationale Behörde ein Züchterrecht für nichtig erklärt, wenn eine der drei in Artikel 21 Absatz 1 des Übereinkommens erwähnten Bedingungen für die Nichtigkeit erfüllt ist.

33. Die Gesetzesvorlage ist daher mit Artikel 21 des Übereinkommens vereinbar.

Artikel 22 des Übereinkommens: Aufhebung des Züchterrechts

34. Nach Artikel 43 der Gesetzesvorlage hebt das Amt für Landwirtschaft und Viehzucht das Züchterrecht auf, wenn festgestellt wird, dass der Züchter seine Verpflichtung zur Erhaltungszüchtung der geschützten Sorte nicht einhielt oder dass die Sorte nicht mehr homogen oder beständig ist, oder wenn der Inhaber einer Aufforderung des Amtes zum Zwecke der Überprüfung der Erhaltung der Sorte nicht nachkommt oder wenn das Amt vorschlägt, die bestehende Sortenbezeichnung zu streichen, und der Züchter innerhalb der vorgeschriebenen Frist keine geeignete Sortenbezeichnung vorschlägt oder wenn die Gebühren während zweier Jahre nicht entrichtet werden.

35. Artikel 12 der Gesetzesvorlage enthält Bestimmungen über den vorzeitigen Verfall des Züchterrechts, wenn der Züchter darauf verzichtet.

36. Die Gesetzesvorlage ist mit Artikel 22 des Übereinkommens vereinbar.

Artikel 30 des Übereinkommens: Anwendung des Übereinkommens

37. Artikel 30 Absatz 1 Nummer i des Übereinkommens schreibt den beitretenden Staaten vor, geeignete Rechtsmittel für die wirksame Wahrung der Züchterrechte vorzusehen. Die Artikel 44 bis 50 sowie Titel 6 Kapitel I der Gesetzesvorlage sehen Bestimmungen in diesem Sinne vor. Nach Artikel 3 Absätze 4 und 8 der Gesetzesvorlage wird das Amt ermächtigt, Normen für die Berichtigung von Verwaltungsfehlern aufzustellen.

38. Artikel 30 Absatz 1 Nummer ii des Übereinkommens schreibt den beitretenden Staaten vor, "eine Behörde für die Erteilung von Züchterrechten zu unterhalten ...". In Artikel 3 der Gesetzesvorlage wird das Amt für Landwirtschaft und Viehzucht als zuständige nationale Behörde bestellt.

39. Artikel 30 Absatz 1 Nummer iii des Übereinkommens schreibt den beitretenden Staaten vor, Mitteilungen über Anträge auf und Erteilung von Züchterrechten sowie die vorgeschlagenen und genehmigten Sortenbezeichnungen bekannt zu machen. Die Artikel 3 Absatz 5 und 40 der Gesetzesvorlage sehen die Bekanntmachung dieser Mitteilungen im Amtsblatt vor.

40. Die Gesetzesvorlage sieht daher angemessene Bestimmungen für die Anwendung des Übereinkommens in Honduras vor.

Allgemeine Schlussfolgerung

41. Nach Ansicht des Verbandsbüros enthält die Gesetzesvorlage von Honduras die meisten Bestimmungen des Übereinkommens. Damit sie vollständig mit dem Übereinkommen vereinbar ist, sollten jedoch die in den Absätzen 8, 9, 14, 17 und 31 erwähnten Änderungen vorgenommen werden.

42. Aufgrund der obigen Ausführungen und von Präzedenzfällen regt das Verbandsbüro an, der Rate möge,

a) vorbehaltlich der in Absatz 41 erwähnten Änderungen, eine positive Entscheidung über die Vereinbarkeit der Rechtsvorschriften von Honduras mit den Bestimmungen des Übereinkommens treffen;

b) das Verbandsbüro ersuchen, der Regierung von Honduras bezüglich der an der Gesetzesvorlage vorzunehmenden Änderungen seine Unterstützung anzubieten;

c) die Regierung Honduras außerdem davon in Kenntnis setzen, dass sie

i) nach Rücksprache mit dem Verbandsbüro über die Frage, ob die von ihr vorgeschlagenen Änderungen der Gesetzesvorlage angemessen sind, und

ii) nach Annahme der Gesetzesvorlage mit diesen Änderungen, jedoch ohne sonstige wesentliche Änderungen, und nach der Ausarbeitung der Ausführungsordnung

jederzeit eine Urkunde über den Beitritt zur Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens hinterlegen kann.

*43. Der Rat wird ersucht, die obigen Informationen zur Kenntnis zu nehmen und die im vorhergehenden Absatz dargelegten Entscheidungen anzunehmen.*

[Anlage folgt]

ANLAGE

IN ANBETRACHT DESSEN, dass sich die Regierung von Honduras als Teil ihrer Entwicklungsstrategie die Integration des Landes in den internationalen Markt vorgenommen hat, um eine angemessenes Klima für nationale und ausländische Investitionen zu schaffen;

IN ANBETRACHT DESSEN, dass es eine Priorität der Regierung ist, die Erfindungstätigkeit in ihren verschiedensten Modalitäten zu fördern;

IN ANBETRACHT DESSEN, dass die Verbesserung und Entwicklung neuer Sorten, auch unter Berücksichtigung der Fortschritte in der Pflanzenverbesserungstechnik, seitens der Regierung zu fördern ist;

IN ANBETRACHT DESSEN, dass es, da das Land keine Gesetzgebung hat, die einen wirksamen Schutz der Rechte der Inhaber verbesserter Pflanzen (Pflanzenzüchtungen) vorsieht, notwendig ist, eine nationale Urkunde zu schaffen, die auf den internationalen Grundsätzen beruht, die diesen Bereich regeln;

IN ANBETRACHT DESSEN, dass die Pflanzenzüchtungsrechte nachhaltige wirtschaftliche Auswirkungen zeitigen, die die Beteiligung des Staates an der Aufsicht nicht nur im Bereich der Eintragung, sondern auch als Aufsichtsbehörde der Körperschaften der kollektiven Verwaltung, die den Schlichtungsvergleich bei auftretenden Konflikten bereitstellen, sowie für die Anwendung der vorgesehenen administrativen Strafmaßnahmen erforderlich macht,

W I R D   V E R F Ü G T :

DAS SORTENSCHUTZGESETZ

**TITEL I**

**ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

**KAPITEL I**

**ZWECK DES GESETZES**

ARTIKEL 1.- Dieses Gesetz hat den Zweck, die Grundlagen und Verfahren für den Schutz der Rechte der Züchter von Pflanzensorten festzulegen. Seine Anwendung und Auslegung für administrative Zwecke obliegen dem Amt für Landwirtschaft und Viehzucht über die Abteilung für Saatgutertifizierung des Nationalen Amtes für Gesundheit der Landwirtschaft (SENASA). Zu diesem Zweck sind ein Haushaltsposten sowie die gesamte administrative Unterstützung zur Errichtung des Registers vorgesehen.

ARTIKEL 2.- Im Sinne dieses Gesetzes bedeuten:

- **maßgebende Merkmale:** Phänotypische und genotypische Ausprägungen, die der Sorte eigen sind und ihre Identifizierung ermöglichen;
- **Ausschuss:** Der Sortenprüfungsausschuss;
- **Vermehrungsmaterial:** Jedes generative oder vegetative Vermehrungsmaterial, das zur Erzeugung oder Vermehrung einer Sorte verwendet werden kann, einschließlich des Saatguts für die Aussaat und jede ganze Pflanze oder jeder Pflanzenteil, aus der ganze Pflanzen oder Saatgut gewonnen werden können;
- **Züchter:** Natürliche oder juristische Person, die mittels eines Verbesserungsprozesses eine Sorte einer Gattung oder Art hervorgebracht und entwickelt hat;
- **Verbesserungsprozess:** Technik oder Kombination von Techniken und Verfahren, die die Entwicklung einer Sorte ermöglichen;
- **Register:** Nationales Sortenregister;
- **Amt:** Amt für Landwirtschaft und Viehzucht.
- **Züchterzertifikat:** Vom Amt ausgestelltes Dokument, das das Züchterrecht für eine Sorte, die neu, unterscheidbar, beständig und homogen ist, zuerkennt und schützt;
- **Sorte:** eine pflanzliche Gesamtheit innerhalb eines einzigen botanischen Taxons der untersten bekannten Rangstufe, die unabhängig davon, ob sie voll den Voraussetzungen für die Erteilung eines Züchterrechts entspricht, durch die sich aus einem bestimmten Genotyp oder einer bestimmten Kombination von Genotypen ergebende Ausprägung der Merkmale definiert werden kann, zumindest durch die Ausprägung eines der erwähnten Merkmale von jeder anderen pflanzlichen Gesamtheit unterschieden werden kann und in Anbetracht ihrer Eignung, unverändert vermehrt zu werden, als Einheit angesehen werden kann.

ARTIKEL 3.- Das Amt hat folgende Aufgaben:

- 1.- Unterstützung und Förderung der Tätigkeiten bezüglich des Schutzes der Züchterrechte, an denen sich die verschiedenen Nebenstellen und Organisationen der öffentlichen Verwaltung sowie der soziale und der private Sektor beteiligen.
2. – Entscheidung über die Erteilung des Züchterzertifikats bezüglich der Anträge auf Erteilung des Schutzes für Züchterrechte nach vorherigem Gutachten durch den Ausschuss und gemäß den Bedingungen dieses Gesetzes und seiner Ausführungsordnung.
- 3.- Erteilung von Zwangslizenzen in den von diesem Gesetz vorgesehenen Fällen.
- 4.- Erlass der Richtlinien, nach denen Verwaltungsfehler bezüglich der eingetragenen Angaben und der vom Amt ausgestellten Dokumente berichtigt werden.
- 5.- Bekanntmachung der Schutzanträge und der geschützten Sorten gemäß den Bedingungen und in den zeitlichen Abständen, die von der Ausführungsordnung dieses Gesetzes vorgesehen sind.

- 6.- Aufstellung der entsprechenden amtlichen Normen und Überprüfung ihrer Einhaltung.
- 7.- Funktion als Schiedsstelle bei der Beilegung der von den Beteiligten vorgelegten Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Schadensersatzzahlung aus der Verletzung der von diesem Gesetz geschützten Rechte sowie in allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit mutmaßlichen Unregelmäßigkeiten bezüglich des Inhalts dieses Gesetzes, die in diesem oder in seiner Ausführungsordnung nicht vorgesehen sind.
- 8.- Entscheidung über die Verwaltungsbeschwerden bezüglich der Anwendung dieses Gesetzes.
- 9.- Anordnung und Durchführung von Überprüfungsbesichtigungen, Beschaffung von Informationen und Angaben, Durchführung von Untersuchungen mutmaßlicher administrativer Verletzungen, Anordnung und Durchführung der Maßnahmen zur Verhinderung oder Beendigung der Verletzung der von diesem Gesetz geschützten Rechte und Auflage der administrativen Strafmaßnahmen gemäß den Bestimmungen der besagten Anordnungen.
- 10.- Förderung der internationalen Zusammenarbeit mittels des Erfahrungsaustausches mit den mit der Eintragung und dem Schutz der Züchterrechte beauftragten Institutionen anderer Länder, einschließlich der beruflichen Aus- und Weiterbildung des Personals, des Transfers von Arbeits- und Organisationsverfahren, des Austausches von Veröffentlichungen und der Aktualisierung von Dokumentensammlungen und Datenbanken in diesem Bereich sowie Führung eines Verzeichnisses ausländischer Forschungsstellen.
- 11.- Sonstige von diesen und anderen Anordnungen übertragene Aufgaben.

ARTIKEL 4.- Dieses Gesetz ist am Tag seines In-Kraft-Tretens auf mindestens fünfzehn (15) Pflanzengattungen oder -arten anwendbar und erfasst nach zehn (10) Jahren alle Pflanzengattungen und -arten.

ARTIKEL 5.- Die von diesem Gesetz vorgesehenen Nutznießer der Rechte sind:

- a) die Staatsangehörigen von Honduras sowie alle Personen, die einen Wohn- oder Geschäftssitz in Honduras haben;
- b) die Angehörigen eines Staates oder einer zwischenstaatlichen Organisation, der bzw. die Vertragspartei des **Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen** ist, sowie alle Personen, die einen Wohn- oder Geschäftssitz im Hoheitsgebiet eines Staates oder einer zwischenstaatlichen Organisation haben, der bzw. die Vertragspartei des **Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen** ist;
- c) und die Angehörigen eines Staates oder einer zwischenstaatlichen Organisation, der bzw. die zwar nicht Vertragspartei des **Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen** ist, den Staatsangehörigen von **Honduras** jedoch einen wirksamen Schutz gewährt.

Im Sinne von Absatz 2 dieses Artikels sind "Staatsangehörige", wenn die Vertragspartei des **Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen** ein Staat ist, die

Angehörigen dieses Staates und, wenn die Vertragspartei des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen eine zwischenstaatliche Organisation ist, die Angehörigen jedes ihrer Mitgliedstaaten.

ARTIKEL 6.- Vertreter: Wer weder einen Wohn- noch einen Geschäftssitz in Honduras hat, kann nur Partei eines gemäß diesem Gesetz eingeleiteten Verfahrens sein und aus diesem erwachsende Rechte geltend machen, wenn er einen Vertreter hat, der einen Wohn- oder Geschäftssitz in Honduras hat. Der Vertreter hat beim Amt sowie bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Sortenschutz Vertretungsbefugnis.

## **TITEL 2**

### **SCHUTZ DER ZÜCHTERRECHTE**

#### **KAPITEL I**

#### **RECHTE UND PFLICHTEN DES ZÜCHTERS**

ARTIKEL 7.- Die den Züchtern von Pflanzensorten von diesem Gesetz gewährten Rechte sind:

- 1.- Anerkennung als Züchter einer Sorte. Dieses Recht ist unveräußerlich und unverjährbar.
2. Für folgende Handlungen ist die Zustimmung des Züchters oder des Inhabers des Züchterrechts erforderlich:
  - die Erzeugung oder Vermehrung,
  - die Aufbereitung für Vermehrungszwecke,
  - das Feilhalten,
  - der Verkauf oder ein sonstiger Vertrieb,
  - die Ausfuhr,
  - die Einfuhr,
  - die Aufbewahrung zu einem der erwähnten Zwecke.

Der Züchter kann seine Zustimmung von Bedingungen und Einschränkungen abhängig machen.

3.- Vorbehaltlich der Artikel 8 und 10 bedürfen die in Absatz 2 erwähnten Handlungen in Bezug auf Erntegut, einschließlich ganzer Pflanzen und Pflanzenteile, das durch ungenehmigte Benutzung von Vermehrungsmaterial der geschützten Sorte erzeugt wurde, der Zustimmung des Inhabers, es sei denn, daß der Inhaber angemessene Gelegenheit hatte, sein Recht mit Bezug auf das genannte Vermehrungsmaterial auszuüben.

4.- Die in den Absätzen 2 und 3 enthaltenen Bestimmungen sind ebenfalls anzuwenden auf:

- a) Sorten, die im Wesentlichen von der geschützten Sorte abgeleitet sind, sofern die geschützte Sorte selbst keine im Wesentlichen abgeleitete Sorte ist,
- b) Sorten, die sich von der geschützten Sorte nicht deutlich unterscheiden lassen, und
- c) Sorten, deren Erzeugung die fortlaufende Verwendung der geschützten Sorte erfordert.

5.- Im Sinne von Absatz 4 dieses Artikels wird eine Sorte als im Wesentlichen von einer anderen Sorte abgeleitet angesehen, wenn sie

- a) vorwiegend von der Ursprungssorte oder von einer Sorte, die selbst vorwiegend von der Ursprungssorte abgeleitet ist, unter Beibehaltung der Ausprägung der wesentlichen Merkmale, die sich aus dem Genotyp oder der Kombination von Genotypen der Ursprungssorte ergeben, abgeleitet ist,
- b) sich von der Ursprungssorte deutlich unterscheidet und,
- c) abgesehen von den sich aus der Ableitung ergebenden Unterschieden, in der Ausprägung der wesentlichen Merkmale, die sich aus dem Genotyp oder der Kombination von Genotypen der Ursprungssorte ergeben, der Ursprungssorte entspricht.

Im Wesentlichen abgeleitete Sorten können beispielsweise durch die Auslese einer natürlichen oder künstlichen Mutante oder eines somaklonalen Abweichers, die Auslese eines Abweichers in einem Pflanzenbestand der Ursprungssorte, die Rückkreuzung oder die gentechnische Transformation gewonnen werden.

Der Züchter kann seine Zustimmung von Bedingungen und Einschränkungen abhängig machen.

#### ARTIKEL 8.- Ausnahmen vom Züchterrecht

Das Züchterrecht erstreckt sich nicht auf

- a) Handlungen im privaten Bereich zu nicht gewerblichen Zwecken;
- b) Handlungen zu Versuchszwecken und
- c) Handlungen zum Zweck der Schaffung neuer Sorten, es sei denn, dass Artikel 7 Absatz 4 Anwendung findet, sowie die in Artikel 7 Absätze 2 und 3 erwähnten mit diesen Sorten vorgenommenen Handlungen;
- d) Handlungen hinsichtlich des Materials seiner Sorte oder einer nach Artikel 7 Absatz 4 geschützten Sorte, das im Hoheitsgebiet von Honduras vom Inhaber oder mit seiner Zustimmung verkauft oder auf andere Weise gewerbsmäßig vertrieben wurde, oder hinsichtlich des von jenem abgeleiteten Materials, es sei denn, dass diese Handlungen eine erneute Vermehrung der betreffenden Sorte beinhalten oder eine Ausfuhr von Material der Sorte, das die Vermehrung der Sorte ermöglicht, in ein Land einschließen, das die Sorten der Pflanzengattung oder -art, zu der die Sorte gehört, nicht schützt, es sei denn, dass das ausgeführte Material zum Endverbrauch bestimmt ist.

ARTIKEL 9.- Wer das Erntegut der geschützten Sorte zum Eigenverbrauch aufbewahrt oder aussät oder als Rohstoff oder Nahrungsmittel verkauft, verletzt nicht das Züchterrecht. Von diesem Artikel ausgenommen ist die gewerbsmäßige Verwertung des Vermehrungsmaterials, einschließlich ganzer Pflanzen oder Pflanzenteilen, Obst-, Zier und forstlicher Baumarten.

ARTIKEL 10. Im Sinne der Bestimmungen von Artikel 8 Buchstabe d ist "Material" in Bezug auf die Sorte:

- a) jede Form von vegetativem Vermehrungsmaterial,
- b) Erntegut, einschließlich ganzer Pflanzen und Pflanzenteile, und
- c) jedes unmittelbar vom Erntegut hergestellte Erzeugnis.

ARTIKEL 11.- Das dem Züchter erteilte Recht hat vom Tag der Erteilung des Schutztitels an eine Dauer von:

- a) fünfundzwanzig Jahren (25) für mehrjährigen Arten (forstliche Baumarten, Obstarten, Reben, Zierarten), einschließlich ihrer Unterlagen.
- b) zwanzig Jahren (20) für Arten, die im obigen Absatz nicht erwähnt sind.

Diese Fristen gelten vom Tag der Erteilung des Züchterzertifikats an. Nach ihrem Ablauf geht ihre Verwendung und Nutzung in das Gemeingut über.

ARTIKEL 12.- Der Züchter kann auf die von Artikel 7 dieses Gesetzes verliehenen Rechte verzichten. Der Verzicht muss schriftlich erfolgen und im Register eingetragen werden, um gültig zu sein. Er ist unwiderruflich, und die Verwendung und Nutzung der Sorte und ihres Vermehrungsmaterials gehen in das Gemeingut über.

ARTIKEL 13.- Das Züchterzertifikat für eine Sorte wird erteilt, wenn diese:

**a) neu** ist. Die Sorte ist neu, wenn Vermehrungsmaterial oder Erntegut der Sorte

- im Hoheitsgebiet der Vertragspartei am Tag der Einreichung des Antrags auf Erteilung eines Züchterrechts nicht früher als ein Jahr und

- im Ausland am Tag der Einreichung des Antrags auf Erteilung eines Züchterrechts im Fall von Rebe, Wald- Obst- und Zierbäumen, einschließlich ihrer Unterlagen, nicht früher als sechs Jahre und im Falle aller übrigen Arten nicht früher als vier Jahre

durch den Züchter oder mit seiner Zustimmung zum Zwecke der Auswertung der Sorte verkauft oder auf andere Weise an andere abgegeben wurde;

**b) unterscheidbar** ist. Die Sorte wird als unterscheidbar angesehen, wenn sie sich von jeder anderen Sorte deutlich unterscheiden lässt, deren Vorhandensein am Tag der Einreichung des Antrags allgemein bekannt ist;

**c) beständig** ist. Die Sorte wird als beständig angesehen, wenn ihre maßgebenden Merkmale nach aufeinanderfolgenden Vermehrungen unverändert bleiben;

**d) homogen** ist. Die Sorte wird als homogen angesehen, wenn sie hinreichend einheitlich in ihren maßgebenden Merkmalen ist, abgesehen von Abweichungen, die aufgrund der Besonderheiten ihrer generativen oder vegetativen Vermehrung zu erwarten sind.

Die Erteilung des Züchterrechts kann nicht von zusätzlichen oder anderen Bedingungen abhängen, vorausgesetzt, dass der Antragsteller die in diesem Gesetz vorgesehenen Förmlichkeiten erfüllt und die entsprechende Gebühren entrichtet hat.

ARTIKEL 14.- Das Züchterrecht ist unabhängig von den Maßnahmen, die Honduras zur Regelung der Erzeugung, der Überwachung und des Vertriebs von Material von Sorten in seinem Hoheitsgebiet sowie der Einfuhr oder Ausfuhr solchen Materials trifft.

## KAPITEL II

### **ANTRAG UND ERTELUNG DES ZÜCHTERZERTIFIKATS**

ARTIKEL 15.- Das Amt nimmt die Anträge auf Erteilung der Züchterzertifikate entgegen und bearbeitet sie. Zu diesem Zweck kann es verlangen, dass die Sorte oder ihr Vermehrungsmaterial in einer Menge vorgelegt wird, die es für angemessen hält, und gegebenenfalls zusätzliche Dokumente und Auskünfte anfordern, die es für notwendig hält, um zu überprüfen, ob die rechtlichen und ordnungsgemäßen Voraussetzungen sowie die amtlichen Normen von Honduras erfüllt sind.

Der Anträge sind ungültig, wenn der Antragsteller die festgelegten Voraussetzungen innerhalb einer Frist von drei Monaten vom Tag der Mitteilung dieser Voraussetzungen an nicht erfüllt.

ARTIKEL 16.- Im Antrag auf Erteilung des Züchterzertifikats wird eine Sortenbezeichnung vorgeschlagen, die sich, um genehmigt zu werden, von jeder anderen im In- oder Ausland bestehenden Sortenbezeichnung unterscheiden muss, die sonstigen in der Ausführungsordnung dieses Gesetzes festgelegten Voraussetzungen erfüllen muss und nicht mit einer anderen bereits geschützten Sorte identisch oder ihr in einem Ausmaß ähnlich sein darf, das zu Verwechslung mit einer nach dem gewerblichen Eigentum bereits geschützten Sorte führt. Im Antrag sind die Genealogie und der Ursprung der Sorte anzugeben.

Erfüllt die vorgeschlagene Sortenbezeichnung nicht die obigen Voraussetzungen, weist das Amt sie zurück und fordert den Antragsteller auf, innerhalb einer nicht erneuerbaren Frist von 30 Werktagen eine andere Bezeichnung vorzuschlagen.

ARTIKEL 17.- Der Antragsteller kann die Priorität eines von ihm oder seinem Rechtsvorgänger gestellten früheren Antrags, der rechtmäßig für dieselbe Sorte gestellt wurde, bei der Behörde einer Vertragspartei geltend machen.

a) Gingen dem bei der Behörde eingereichten Antrag mehrere Anträge voraus, kann die Priorität nur auf den ältesten Antrag gestützt werden.

Die Priorität ist in dem bei der Behörde eingereichten Antrag ausdrücklich geltend zu machen. Sie kann nur während einer Frist von 12 Monaten vom Tag der Einreichung des ersten Antrags an beansprucht werden.

b) Um das Prioritätsrecht zu beanspruchen, muss der Antragsteller der Behörde innerhalb einer Frist von drei Monaten vom Tag der Einreichung an eine Abschrift des ersten Antrags vorlegen.

Die Behörde kann verlangen, dass innerhalb einer Frist von drei Monaten vom Tag des Empfangs der Mitteilung an eine Übersetzung des ersten Antrags vorgelegt wird.

c) Der Antragsteller ist ferner berechtigt, einen Aufschub der Sortenprüfung von höchstens zwei Jahren vom Tag des Ablaufs der Prioritätsfrist an (drei Jahre vom Tag der Einreichung des ersten Antrags an) zu beantragen. Wird jedoch der erste Antrag zurückgewiesen oder zurückgenommen, kann die Behörde die Sortenprüfung vor dem vom Antragsteller genannten Tag einleiten. In diesem Fall wird dem Antragsteller eine angemessene Frist für die Vorlage der Auskünfte, der Dokumente oder des Materials, die für die Prüfung erforderlich sind, eingeräumt.

ARTIKEL 18.- Die Überprüfung der Erfüllung der in den Artikeln 13 und 16 dieses Gesetzes erwähnten Voraussetzungen ist Aufgabe des Ausschusses. Auf deren Grundlage legt er die diesbezügliche Ausführungsordnung und die entsprechenden amtlichen Normen von Honduras fest.

Nach Erfüllung aller Voraussetzungen erteilt das Amt das Züchterzertifikat, das die in Artikel 7 dieses Gesetzes erwähnten Rechte zuerkennt und schützt.

ARTIKEL 19.- Wird eine Sorte von zwei oder mehreren natürlichen oder juristischen Personen gemeinsam hervorgebracht und entwickelt, müssen diese im Antrag den Anteil eines jeden angeben und einen gemeinsamen Vertreter bezeichnen.

Wird nicht ausdrücklich ein gemeinsamer Vertreter bezeichnet, gilt die im Antrag als Erste genannte Person als solcher.

ARTIKEL 20.- Sind die Voraussetzungen der Neuheit, der Sortenbezeichnung und des formalen Inhalts des Antrags erfüllt, stellt das Amt innerhalb von 120 Tagen nach der Einreichung des Antrags die Einreichungsbestätigung aus, bis das Züchterzertifikat erteilt wird, und macht den Antrag bekannt.

Hinsichtlich des Zeitraums vom Tag der Ausstellung der Einreichungsbestätigung bis zur Erteilung des entsprechenden Züchterzertifikats ist der Züchter zu einer angemessenen Vergütung seitens einer Person berechtigt, die während des erwähnten Zeitraums Handlungen vornahm, die nach der Erteilung des Züchterzertifikats gemäß den Bestimmungen von Artikel 7 dieses Gesetzes die Zustimmung des Inhabers erfordern.

Der Züchter kann diese Vergütung von Beginn der Gültigkeitsdauer seines Zertifikats an verlangen.

ARTIKEL 21.- Während der Gültigkeitsdauer des Züchterzertifikats ist das Amt befugt, die maßgebenden Merkmale der Sorte mit den entsprechenden maßgebenden Merkmalen, die bei der Erteilung des Züchterzertifikats berücksichtigt wurden, zu vergleichen.

Zu diesem Zweck ist der Züchter verpflichtet, das Vermehrungsmaterial und die Auskünfte, die das Amt zu diesem Zweck anfordert, vorzulegen und die Überprüfungsbesichtigungen zuzulassen.

Zum obigen Zweck kann das Amt nach Bedarf die Vermittlung des Ausschusses beantragen.

ARTIKEL 22.- Zur Aufrechterhaltung der Gültigkeit des Züchterzertifikats hat der Züchter oder gegebenenfalls sein Rechtsnachfolger die in der Ausführungsordnung dieses Gesetzes erwähnten Gebühren zu entrichten.

ARTIKEL 23.- Die Einreichungsbestätigung und das Züchterzertifikat verfallen nach Ablauf ihrer Gültigkeit. Die Bestätigung erlischt, wenn der Betreffende sie nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Tag, an dem ihre Ausstellung mitgeteilt wird, abholt.

ARTIKEL 24.- Nach der Erteilung des Züchterzertifikats ist die Sortenbezeichnung verbindlich und unveränderlich, selbst wenn ihre Gültigkeitsdauer abläuft und die Sorte in das Gemeingut übergeht.

Wer die Sorte für irgendeinen Zweck verwendet oder nutzt, ist verpflichtet, die genehmigte Sortenbezeichnung zu verwenden und einzuhalten.

Die genehmigte Sortenbezeichnung muss, wenn sie zusammen mit einem Markenzeichen, Handelsnamen oder einer sonstigen Angabe verwendet wird, leicht erkennbar und unterscheidbar sein.

### **KAPITEL III**

#### **RECHTSÜBERGANG**

ARTIKEL 25.- Die vom Züchterzertifikat verliehenen Rechte, mit Ausnahme des in Artikel 7 Absatz 1 dieses Gesetzes erwähnten Rechts, können mittels eines Rechtstitels vor einem öffentlichen Notar vollständig oder teilweise belastet und übertragen werden.

ARTIKEL 26.- Im Falle der Übertragung der in Artikel 7 Absatz 2 dieses Gesetzes erwähnten Rechte ist der Nutznießer, der Zessionar oder der Rechtsnachfolger dieser Rechte verpflichtet, dem Amt Folgendes vorzulegen:

- a) Namen, Staatsangehörigkeit und Wohnsitz;
- b) ein Exemplar des Dokuments, in dem der Rechtsübergang urkundlich festgestellt ist und das alle Verpflichtungen und Rechte aus dem Rechtsübergang enthält, und
- c) ein Dokument, in dem die Verpflichtung zur Erhaltung der maßgebenden Merkmale der Sorte oder ihres Vermehrungsmaterials im Falle, dass sie gewerbsmäßig vertrieben und verwertet werden, übernommen wird.

ARTIKEL 27.- Im Falle einer vollständigen Übertragung übernimmt der Nutznießer, der Zessionar oder der Rechtsnachfolger mit Ausnahme des in Artikel 7 Absatz 1 dieses Gesetzes erwähnten Rechts alle Verpflichtungen und Rechte aus dem Züchterzertifikat.

ARTIKEL 28.- Der Nutznießer, Zessionar oder Rechtsnachfolger kann, sofern keine gegenteilige Vereinbarung vorliegt, die Rechtshandlungen zum Schutz der Züchterrechte ausüben, als ob er der Inhaber wäre.

## **KAPITEL IV**

### **ZWANGSLIZENZEN**

ARTIKEL 29.- Im Sinne dieses Gesetzes gilt als vereinbart, dass es Notlagen gibt, in denen die Verwertung einer Sorte für die Erfüllung der grundlegenden Erfordernisse eines Teils der Bevölkerung als unerlässlich betrachtet wird und Knappheit an Angebot oder Nachfrage herrscht.

ARTIKEL 30.- Im Notfall handelt das Amt innerhalb folgender Grenzen:

- a) Es teilt dem Inhaber der Sorte oder den von ihm ermächtigten Personen die Notlage sowie die Notwendigkeit mit, über die Sorte in einer Menge zu verfügen, die das Amt als für die Behebung der Notlage ausreichend betrachtet. Bekunden sie ihr Interesse daran, die Notlage zu beheben, müssen sie sich verpflichten, sie gemäß den vom Amt festgelegten Bedingungen zu beheben.
- b) Teilen der Inhaber der Sorte oder seine Rechtsnachfolger mit, dass sie keine diesbezüglichen Möglichkeiten oder ein Interesse hieran haben, lädt das Amt Dritte, die ein Interesse hieran haben, zu einer öffentlicher Ausschreibung vor.
- c) Das Recht auf Behebung der Notlage wird nach vorheriger Erfüllung der vom Amt in den Ausschreibungen mitgeteilten Voraussetzungen, unter denen die Zahlung einer Entschädigung an den Inhaber der Sorte oder seinen Rechtsnachfolger vorzusehen ist, mittels einer Lizenz für eine festgesetzte Frist erteilt.
- d) Nach Ablauf der Frist, für die die Zwangslizenz erteilt wurde, erlangt der Inhaber der Sorte automatisch alle Rechte zurück.

ARTIKEL 31.- Der Inhaber der Sorte, für die eine Zwangslizenz erteilt wird, ist verpflichtet, dem Lizenznehmer das Vermehrungsmaterial zur Verfügung zu stellen. In keinem Falle kann Letzterer die Sorte oder das Vermehrungsmaterial zu einem anderen Zweck als für die Notlage verwerten.

ARTIKEL 32.- In Situationen, in denen aufgrund des Ernstes und des Umfangs der Notlage ein einziger Lizenznehmer diese nicht beheben kann, kann das Amt die Lizenz auf zwei oder mehrere Beteiligte ausdehnen, damit sie gleichzeitig die für ihre Behebung erforderlichen Maßnahmen treffen.

### **TITEL III**

#### **KAPITEL I**

#### **SORTENPRÜFUNGSAUSSCHUSS**

ARTIKEL 33.- Der Ausschuss setzt sich aus folgenden Titularmitgliedern zusammen:

- a) dem Vorsitzenden, dem technischen Sekretär und drei weiteren, vom Amt bezeichneten Vertretern;
- b) einem Vertreter der Direktion für geistiges Eigentum.

Der Ausschuss verfügt über einen vom Vorsitzenden bezeichneten Protokollsekretär, der jedoch nur beratende Stimme hat. Für jedes Titularmitglied wird ein Stellvertreter bezeichnet.

Das Amt des Titularmitglieds oder Stellvertreters des Ausschusses ist strikte persönlich und kann nicht durch Vertreter ausgeübt werden.

ARTIKEL 34.- Die Funktionen des Ausschusses sind:

1. Begutachtung der Herkunft der Anträge auf Erteilung des Züchterzertifikats und deren Eintragung in das Register;
2. Festsetzung der Verfahren zur Durchführung und Bewertung technischer Prüfungen im Feld oder im Labor;
3. Abgabe seiner Meinung zur Ausarbeitung amtlicher Normen bezüglich der Darstellung und Bewertung der Sorte zum Zweck der Sortenbeschreibung;
4. die übrigen von der Ausführungsordnung dieses Gesetzes vorgesehenen Aufgaben.

ARTIKEL 35.- Der Ausschuss tritt mindestens viermal jährlich oder, wenn zwei oder mehrere Angelegenheiten zu behandeln sind, so oft zusammen, wie er von seinem Vorsitzenden einberufen wird. Die Entscheidungen werden mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen.

ARTIKEL 36.- Zur Unterstützung in seinen Funktionen kann der Ausschuss Gruppen für technische Hilfe einsetzen, die sich aus Sachverständigen für jede Gattung oder Art zusammensetzen, und sich zugleich mit den mittelamerikanischen Ländern beraten oder Auskünfte bei diesen einholen.

## **TITEL IV**

### **KAPITEL I**

#### **NATIONALES SORTENREGISTER**

ARTIKEL 37.- Das Amt erstellt ein Register, das öffentlich ist und in das mindestens Folgendes einzutragen ist:

1. der Antrag auf Erteilung des Züchterzertifikats;
2. die Einreichungsbestätigung;
3. das Züchterzertifikat, in dem urkundlich festgestellt wird:
  - a) die geschützte Sorte;
  - b) die Gattung, der sie angehört;
  - c) die landesübliche oder Gattungs- und botanische Bezeichnung sowie jede an dieser vorgenommene Änderung;
  - d) Name und Wohnsitz des Inhabers oder der Inhaber oder der Rechtsnachfolger der Sorte sowie gegebenenfalls Name, Wohnsitz und Personalangaben des Rechtsvertreters;
  - e) die Gültigkeitsdauer sowie weitere Angaben bezüglich des erteilten Züchterzertifikats.
4. der Verzicht auf die von Artikel 7 Absatz 2 dieses Gesetzes verliehenen Rechte;
5. die gegebenenfalls vorgenommenen, in Artikel 7 Absatz 2 dieses Gesetzes erwähnten Übertragungen und Belastungen der Rechte;
6. die in diesem Gesetz erwähnte Erteilung von Zwangslizenzen;
7. der Ablauf der Gültigkeitsdauer der Einreichungsbestätigung oder des Züchterzertifikats, entweder aufgrund des Erlöschens oder des Ablaufs der entsprechenden Frist, sowie die vorläufige Eintragung der Verfahren der Nichtigkeitserklärung und der Aufhebung eines Züchterzertifikats und die diesbezügliche endgültige Entscheidung;
8. die Erklärung, in der festgestellt wird, dass die Sorten in das Gemeingut übergegangen sind.

ARTIKEL 38.- Um gegenüber Dritten rechtskräftig zu sein, müssen sowohl die Züchterzertifikate als auch der Rechtsübergang in das Register eingetragen werden.

ARTIKEL 39.- Das Amt gewährleistet den Zugang zu den in den Registereintragungen enthaltenen Auskünften.

ARTIKEL 40.- Das Amt gibt im Amtsblatt und in den Medien, die es für geeignet hält, die Eintragungen in das Register, die Anträge auf Erteilung des Züchterzertifikats und alle weiteren Auskünfte bekannt, die es in Bezug auf den Bereich dieses Gesetzes als von Interesse betrachtet.

## **TITEL V**

### **KAPITEL I**

#### **VERWALTUNGSVERFAHREN**

ARTIKEL 41.- Die von diesem Gesetz festgelegten Verwaltungsverfahren bezüglich der Nichtigkeitserklärung, der Aufhebung und der Auflage von Strafmaßnahmen werden gemäß diesem Gesetz und, falls in diesem Gesetz nicht vorgesehen, vom Gesetz über Verwaltungsverfahren begründet und entschieden.

ARTIKEL 42.- Das Amt erklärt das Züchterrecht für nichtig, wenn festgestellt wird, dass

1. die Sorte zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags oder gegebenenfalls zum Zeitpunkt der Priorität nicht neu oder unterscheidbar (Artikel 13) war;

2. falls der Erteilung des Züchterrechts im Wesentlichen die vom Züchter gegebenen Auskünfte und eingereichten Unterlagen zugrunde gelegt wurden, die Sorte zum genannten Zeitpunkt nicht homogen oder beständig war, oder

3. das Züchterrecht einem Nichtberechtigten erteilt wurde und der Berechtigte keinen Anspruch auf gerichtliche Übertragung nach Artikel 12 erhoben oder auf einen solchen Anspruch verzichtet hat.

Vorbehaltlich gegenteiliger Bestimmungen dieses Gesetzes gilt das für nichtig erklärte Züchterrecht als nie erteilt.

Jeder kann dem Amt Tatsachen zur Kenntnis bringen, die zur Nichtigkeitserklärung eines Züchterzertifikats führen können.

ARTIKEL 43.- Das Amt kann unter vorheriger Einhaltung des entsprechenden Verfahrens das Züchterrecht jederzeit unter den nachstehenden Umständen aufheben, wenn:

- a) die in Artikel 22 dieses Gesetzes erwähnten Gebühren während zweier Jahre nicht entrichtet wurden;

- b) festgestellt wird, dass sich die maßgebenden Merkmale der Sorte verändert haben;

- c) der Inhaber dem Amt das Vermehrungsmaterial, das die Züchtung der Sorte mit ihren maßgebenden Merkmalen erlaubt, wie sie bei der Erteilung des Züchterzertifikats definiert wurden, innerhalb von sechs Monaten nach der entsprechenden Aufforderung nicht vorlegt;

- d) festgestellt wird, dass die Sorte die in Artikel 13 Buchstaben c und d dieses Gesetzes erwähnten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt;

e) der Züchter nach der Streichung der Sortenbezeichnung nach Erteilung des Rechts keine andere geeignete Sortenbezeichnung vorschlägt.

ARTIKEL 44.- In den Verwaltungsverfahren bezüglich der Nichtigkeitserklärung, der Aufhebung und der Auflage von Strafmaßnahmen wird die Gegenpartei oder der mutmaßlich Geschädigte unterrichtet, damit er sich innerhalb einer Frist von dreißig Werktagen nach der Mitteilung schriftlich zu seinem Recht äußert.

ARTIKEL 45.- In den Verwaltungsverfahren zur Auflage von Strafmaßnahmen wegen der von diesem Gesetz festgelegten Verletzungen kann das Amt außerdem folgende provisorischen Maßnahmen treffen:

1. verfügen, dass die Sorten oder das Vermehrungsmaterial, mit denen die von diesem Gesetz geschützten Rechte verletzt werden, aus dem Verkehr gezogen werden bzw. dass dieser verhindert wird;
2. verfügen, dass Gegenstände, Verpackungen, Behälter, Schreibwaren, Werbematerial oder Ähnliches, mit denen die von diesem Gesetz geschützten Rechte verletzt werden, aus dem Verkehr gezogen werden;
3. die Waren, die die von diesem Gesetz geschützten Rechte verletzen, als Beweismittel sichern;
4. verfügen, dass der mutmaßliche Rechtsverletzer die Handlungen, die eine Verletzung der Bestimmungen dieses Gesetzes darstellen, suspendiert oder einstellt.

Wird eine dieser Maßnahmen getroffen, werden der Geschädigte und die Beteiligten unterrichtet und dieser Umstand in der zu diesem Zweck angelegten Akte urkundlich festgestellt.

Befindet sich die Sorte oder ihr Vermehrungsmaterial im Handel, sind die Händler verpflichtet, vom Tag ihrer Unterrichtung von der Entscheidung an auf deren Verkauf zu verzichten.

Dieselbe Verpflichtung haben die Erzeuger, Lebensmittelhändler, Hersteller, Importeure und ihre Verteiler, die für die unverzügliche Rücknahme der Sorten oder des Vermehrungsmaterials, die sich im Handel befinden, verantwortlich sind.

ARTIKEL 46.- Das Amt kann die im vorherigen Artikel erwähnten provisorischen Maßnahmen auf Gesuch des Beteiligten verfügen. Zu diesem Zweck hat der Gesuchsteller das Vorhandensein oder unmittelbare Bestehen einer Verletzung seiner Rechte oder die Möglichkeit, einen irreparablen Schaden zu erleiden, oder die begründete Befürchtung, dass die Beweise vernichtet, verborgen werden, verlorengehen oder verändert werden, glaubhaft zu machen sowie eine Kautions gemäß den Vorschriften der Ausführungsordnung dieses Gesetzes zu stellen, indem er die Auskünfte erteilt, um die er ersucht wird, sowie weitere in den Rechtsvorschriften festgelegte Voraussetzungen erfüllt.

Die Person, gegen die die provisorische Maßnahme getroffen wird, kann gemäß der Ausführungsordnung dieses Gesetzes eine Gegenkaution stellen, um für Schäden und

Nachteile, die der Person, die um Anordnung der Maßnahme ersuchte, entstanden sind, zum Zwecke der Erwirkung ihrer Aufhebung zu haften.

ARTIKEL 47.- Wer um Anordnung der in Artikel 42 dieses Gesetzes erwähnten provisorischer Maßnahmen ersucht, ist für die Schäden und Nachteile haftbar, die der Person entstanden sind, gegen die sie getroffen wurde, wenn:

1. die endgültige Entscheidung, die bezüglich der Sache der Streitigkeit verbindlich geworden ist, erklärt, dass weder eine Verletzung noch eine drohende Verletzung der Rechte der Person, die um Anordnung der Maßnahmen ersuchte, bestand;
2. um eine provisorische Maßnahme ersucht wurde und das Verwaltungsverfahren beim Amt bezüglich der Sache der Streitigkeit innerhalb einer Frist von 20 Tagen vom Tag der Durchführung der Maßnahme an nicht eingeleitet wurde.

ARTIKEL 48.- Der Verwendungszweck der als Beweismittel gesicherten Waren sowie die Leistung und Anwendung der Kautions- und der Gegenkaution entsprechen den Bestimmungen der Ausführungsordnung dieses Gesetzes.

ARTIKEL 49.- Tritt das Amt als Schiedsstelle auf, wird ein Schiedsausschuss eingesetzt, dessen Vorsitz der Leiter der Rechtsberatungsstelle des Amtes innehat.

ARTIKEL 50.- Der Schiedsausschuss handelt gemäß der Vereinbarung der Parteien als Vermittler oder als Schiedsstelle im engsten Sinne des Rechts. Er legt die Angelegenheiten gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes und seiner Ausführungsordnung bei.

## **TITEL VI**

### **KAPITEL I**

#### **VERLETZUNGEN**

ARTIKEL 51.- Das Amt erlegt für die nachstehend erwähnten Verletzungen folgende Geldstrafen auf:

1. Änderung der Sortenbezeichnung der geschützten Sorte ohne Genehmigung des Amtes: 200 bis 2.000 Tage Mindestgehalt;
2. Fälschliche Behauptung, der Inhaber einer geschützten Sorte zu sein: 500 bis 3.000 Tage Mindestgehalt;
3. Fälschliche Verbreitung oder gewerbsmäßiger Vertrieb einer Sorte als Sorte ausländischer Herkunft oder fälschliche Verbreitung oder gewerbsmäßiger Vertrieb einer Sorte als Sorte inländischer Herkunft: 300 bis 3.000 Tage Mindestgehalt.
4. Verweigerung der Überprüfungsbesichtigungen, die gemäß diesem Gesetz vorgenommen werden: 300 bis 3.000 Tage Mindestgehalt;

5. Gewerbsmäßige Verwertung der Merkmale oder des Inhalts einer geschützten Sorte, indem sie einer anderen Sorte zugewiesen werden, die nicht geschützt ist: 1.000 bis 10.000 Tage Mindestgehalt;

6. Nichterfüllung oder Verletzung der in Artikel 45 dieses Gesetzes festgelegten Maßnahmen: 1.000 bis 10.000 Tage Mindestgehalt;

7. Verwendung oder Nutzung einer geschützten Sorte oder ihres Vermehrungsmaterials für die Erzeugung, den Vertrieb oder den Verkauf ohne Zustimmung des Inhabers: 2.000 bis 10.000 Tage Mindestgehalt;

8. Sonstige Verletzungen der Bestimmungen dieses Gesetzes und seiner Ausführungsordnung: 200 bis 5.000 Tage Mindestgehalt.

Zu diesem Zweck wird das am Tag der Verletzung im Land geltende allgemeine Mindesteinkommen berücksichtigt.

Zur Auflage von Strafmaßnahmen trägt das Amt der Schwere der Verletzung sowie den Vorstrafen, den persönlichen Umständen und der sozioökonomischen Lage des Rechtsverletzers Rechnung. Bei Rückfall wird eine Geldstrafe in bis zu zweifacher Höhe der Höchstgrenze der entsprechenden Strafmaßnahme auferlegt.

## KAPITEL II

### SCHLUSSBESTIMMUNGEN

ARTIKEL 52.- Bis die Exekutive die Ausführungsordnung dieses Gesetzes erlässt, sind suppletorisch und sofern nicht im Widerspruch dazu stehend die Verwaltungs- und Verordnungsbestimmungen des Gesetzes über geistiges Eigentum anwendbar.

ARTIKEL 53.- Alle übrigen Verwaltungsbestimmungen, die mit diesem Gesetz im Widerspruch stehen, werden aufgehoben.

ARTIKEL 54.- Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 13 Buchstabe a kann auch ein Züchterrecht für eine Sorte erteilt werden, die am Tag des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes bezüglich der berücksichtigten Gattung unter folgenden Bedingungen nicht mehr neu ist:

a) der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach dem oben erwähnten Datum einzureichen, und

b) die Sorte muss: in das im Saatgutgesetz erwähnte Nationale Sortenregister eingetragen worden sein oder in einem Staat oder bei einer zwischenstaatlichen Organisation, der bzw. die Vertragspartei des **Internationalen Verbandes zum Schutz von Pflanzenzüchtungen** ist, Gegenstand eines Züchterrechts oder eines Antrags auf Erteilung eines Züchterrechts gebildet haben, vorausgesetzt, dass der Antrag zur Erteilung des Züchterrechts führt.

ARTIKEL 55. – Die Dauer des aufgrund dieses Artikels erteilten Züchterrechts berechnet sich vom Tag der erwähnten Eintragung oder vom Tag der Erteilung des Züchterrechts an.

ARTIKEL 56. – Wurde ein Züchterrecht kraft dieses Artikels erteilt, hat der Inhaber zu angemessenen Bedingungen Lizenzen zu erteilen, um die Fortsetzung einer vor der erwähnten Einreichung des Antrags von einem Dritten gutgläubig begonnene Verwertung zu erlauben.

ARTIKEL 57.- Die Direktion für geistiges Eigentum übergibt dem Amt innerhalb von sechs Monaten nach dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes die Anträge der Züchter von Sorten aller Gattungen und Arten, die vor dem In-Kraft-Treten dieser Anordnung eingereicht wurden.

ARTIKEL 58. – Bezüglich der unter dem Schutz des Gesetzes zur Förderung und zum Schutz des gewerblichen Eigentums in Bearbeitung befindlichen Patentanmeldungen können die Amelder innerhalb von sechs Monaten nach dem In-Kraft-Treten dieser Anordnung in den Genuss von deren Vorteilen gelangen, indem sie ein schriftliches Gesuch beim Amt für Landwirtschaft und Viehzucht einreichen.

ARTIKEL 59. – Die von den erteilten Patenten erworbenen Rechte werden in vollem Umfang eingehalten.

ARTIKEL 60. – Dieses Gesetz tritt am Tag seiner Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

[Ende des Dokuments]